Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2671**

16. Wahlperiode 21. 09. 2006

Antrag

der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, Ernst Burgbacher, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes präziser gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Evaluierungspflichten werden im Zusammenhang mit der Einführung neuer sicherheitsbehördlicher Kompetenzen zunehmend gesetzlich verankert. Das erste Gesetz, in das neben einer Befristung und Berichtspflicht eine ausdrückliche Regelung zur Evaluierung aufgenommen worden ist, ist das Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Mit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes zum 1. Januar 2002 sind den Sicherheitsdiensten in Reaktion auf die Terroranschläge in den USA vom 11. September 2001 und die veränderte Bedrohungslage durch den international agierenden Terrorismus neue Befugnisse übertragen worden, die in die Schutzbereiche des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bzw. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Den Nachrichtendiensten stehen seit Anfang 2002 Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen sowie die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers zu.

Artikel 22 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes sieht ausdrücklich vor, dass diese Neuregelungen vor Ablauf der Befristung zu evaluieren sind. Zudem muss das zuständige Bundesministerium im Abstand von höchstens 6 Monate das Parlamentarische Kontrollgremium über die Realisierung der neuen Befugnisse unterrichten. Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet seinerseits dem Deutschen Bundestag jährlich sowie nach Ablauf von 3 Jahren zusammen-

fassend zum Zwecke der Evaluierung einen Bericht über Durchführung, Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen.

Der von der Bundesregierung am 11. Mai 2005 beschlossene Evaluierungsbericht zum Terrorismusbekämpfungsgesetz ist im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2005 beraten worden und bezieht sich auf Angaben bis zum Auswertungsstichtag 31. Dezember 2004. Der Schwerpunkt des Evaluierungsberichtes der Bundesregierung liegt darin, die Häufigkeit des Einsatzes einer Befugnis zu beschreiben und beispielhaft darzulegen, inwieweit mit den neuen Befugnissen relevante Informationen gewonnen werden können. Die Betroffenheit von Bürgern in Grundrechten wird auf der Zahl derer erfasst, auf die sich ein Auskunftsersuchen richtet. Zudem wird an einigen Punkten auch erläutert, wie bestimmte Tatbestandsmerkmale der Ermächtigungen in der Praxis angewandt werden.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes umfasst keine Vorgaben zu Trägern, Kriterien, Verfahren oder Methoden der Evaluierung.

Evaluation hat die Funktion der Kontrolle auf die tatsächlichen Gegebenheiten und Entwicklungen, die den Einschätzungen und Prognosen entsprechen, die der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesetz zu Grunde gelegt hat. Sie hat auch die Funktion, die unter grundrechtlichen Aspekten relevanten Wirkungen zu beobachten und zu beurteilen, die das jeweils geschaffene Gesetz selbst entfaltet. Die Kriterien der Eignung der Maßnahme und deren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind von primärer Bedeutung. Daraus ergeben sich auch Anforderungen an die Gestaltung von Trägern und Verfahren der Evaluation.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Evaluierungsbericht zum Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 zu überarbeiten und unter Berücksichtigung der Kriterien des Übermaßverbots in den Deutschen Bundestag neu einzubringen. Der neue Evaluierungsbericht soll auch den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2004 erfassen und in Zusammenarbeit mit externem Sachverstand, wie zum Beispiel wissenschaftlichen Instituten, erarbeitet werden. Zudem soll die Einbringung vor der parlamentarischen Beratung weiterer Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus erfolgen;
2. gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Evaluierung von Sicherheitsgesetzen präziser gestalten. Die Evaluierung muss sich an den Kriterien der Geeignetheit der Maßnahmen und deren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit orientieren. In einem effektiven Evaluierungsprozess müssen Methode, Kriterien und Träger der Evaluation konkret bestimmt sein.

Berlin, den 21. September 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333